

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Der Minister der Künste und Wissenschaften,
an den Regierungsstatthalter des Cantons
Santis.**

Bürger Statthalter!

Nachdem der Regierung die Anzeige gemacht worden ist, daß seit dem Rückzuge der feindlichen Armeen aus der Schweiz, der ehemalige Fürstbischof von St. Gallen sich die Ausübung der Ordinariatsgewalt durch Aufstellung eines Fiskals, in der Person des B. Germanns fortdauernd anmasse, hat sie, in Erwägung, daß die Abtey St. Gallen mit allen ihren Gütern und Rechten, Staats Eigenthum geworden sey, und seitdem in Helvetien kein Fürstthum, also auch kein Ordinarius von St. Gallen mehr existire; in Erwägung ferner, daß schon im verfloffenen Jahr der Fürstbischof von Constanz, auf Ersuchen der Regierung, die bischöfliche Gewalt im ehemaligen Ordinariat St. Gallen übernommen und bereits durch eine Reihe von Handlungen ausgeübt habe, diesen Fürsten um Erneuerung der Uebernahme aller bischöflichen Rechte neuerdings ersucht, welcher sich dann durch ein Schreiben vom 22. Sept. an die Regierung dahin erklärte:

„Daß er ganz willig und bereit sey, gemäß der ihm obliegenden heiligen Pflicht gegen alle seine Bisthums-Genossen, die provisorische Besorgung der katholischen Einwohner der (ehemals) St. Gallischen Landen samt der Leitung und Aufsicht über dortige Geistlichkeit von bischöflichen Ordinariats wegen, unmittelbar zu übernehmen, in welcher Absicht er Seiner bischöflichen Curia zu Constanz bereits die erforderlichen Aufträge gegeben habe. Die helvetische Regierung sollte demnach belieben, in Besetzungsfällen geistlicher Pfrunden den von der geeigneten Patronatsbehörde präsentirten Geistlichen durch die verordneten Cantonsgewalten die Weisung zugehen zu lassen, daß dieselben sich wegen der seelsorglichen Jurisdiction und Anstellung auf die erlangten Benefizien, bey Seiner bischöflichen Curia gebührend anmelden möchten.“

Dieser bischöflichen Erklärung zufolge, erließ die Regierung den beyliegenden Beschluß vom 24ten Sept., Kraft dessen dem Bürger Fiskal Germann von nun an, alle Ausübung einer Ordinariatsgewalt, im Namen des gewesenen Fürstbistums von St. Gallen, in Helvetien gemessenst untersagt ist, so daß diese Rechte nun wieder in den Händen ihres alten Inhabers, des Fürstbischofs von Constanz, liegen.

Sie, Bürger Statthalter, werden eingeladen, der

katholischen Geistlichkeit und dem Volke Ihres Cantons, diese Abänderung im Ordinariat ungesäumt bekannt zu machen, theils damit diejenigen Geistlichen, welche angestellt werden, und der bischöflichen Bestätigung bedürfen, sich nach Constanz um die Jurisdiction in divinis wenden, theils damit das Volk vor unzeitigen Besorgnissen verwahrt werde.

Gruß und Hochachtung.

Bern, 5. Okt. 1800.

Der Minister der Wissenschaften,
in dessen Abwesenheit: M a y.

(Der Beschluß des Vollz. Rathes ist bereits abgedruckt S. 603.)

Löbliche Verwaltungskammer!

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden diesseitiger Herr Ordinarius den Entschluß gefasset haben, die provisorisch geistliche Besorgung des katholischen Volkes und des Clerus in den St. Gallischen Landen zu übernehmen, so rechnen wir es uns zum Vergnügen, hierunter mit einer löblichen Verwaltungskammer bey manchem vorkommenden Anlaß künftig in nähern Verkehr treten zu können.

Wir erwarten demnach in Fällen, wo geistliche Pfrunden in ermeldten Landen zu besetzen seyn werden, daß alle dahin beförderte Geistliche anhero werden präsentiert, und zu Einholung der geistlichen Jurisdiction und Anstellung an uns verwiesen werden.

Wir verharren mit wahrer Achtung.

Constanz, den 25. Sept. 1800.

Hochfürstbischof-Constanz-geistlicher Rath-Präsident,
Officialis und geistliche Räte,
P r e m m a u e r.

Dem Original und den vidimirten Abschriften gleichlautend befunden

der Secr. des Reg. Statthalters vom C. Santis,
Zollikofer.

Gesetzgebender Rath, 15. Okt.

(Fortsetzung.)

Die Discussion über das Gutachten, die Verhältnisse der Fremden, die sich in Helvetien niederlassen wollen, betreffend, wird fortgesetzt.

Folgender Antrag wird in Berathung genommen:

„Bürger Professor Tralles von Hamburg, wegen seine Verdienste und ausgezeichneten Kenntnisse

zum helvetischen Bürger anzunehmen, trägt an, Wernhard Huber.“

Der Antrag wird angenommen.

Die Constitutionscommission wird beauftragt, über die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts einen Bericht zu erstatten; bis zu einem neuen Gesetz hierüber sollen keine weiteren Vorschläge zu solchen Aufnahmen geschehen dürfen.

Die 2te Discussion über die 3 Dekretsvorschläge, die Gemeinden Bignau, Greppen und Waltenschwil betreffend, wird eröffnet und die Vorschläge werden hierauf zu Decreten erhoben. (S. dieselben S. 622.)

Die Discussion über das Gutachten, die Competenz der untern Gerichte und die Formen der Appellation betreffend, wird fortgesetzt.

Der Vollz. Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Gesetzworschlag, kraft dessen den Munizipalitäts- oder Gemeindgutsversammlungen das Behandeln politischer und öffentlicher Angelegenheiten untersagt wird, nichts zu bemerken habe. Die 2te Discussion wird vertaget.

Badouy erhält für 5 Tage Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 16. Okt.

Vice-Präsident: Escher.

Dürler verlangt schriftlich um seiner Gesundheitsumstände willen, neue Urlaubsverlängerung, die ihm bewilligt wird.

Die Finanzcommission legt folgendes Gutachten vor:

B. G. Dem Auftrag zufolge, den Ihr Eurer staatswirthschaftlichen Commission ertheiltet, die Tabellen über diejenigen Nationalgüter zu untersuchen, welche laut dem Decret vom 10. April 1800 zur Zahlung der rückständigen Besoldungen verschiedener Beamten der Republik dienen sollen, glaubte diese Commission nicht weiter in Untersuchung der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel an sich selbst betrachtet, eintreten zu dürfen, sondern sich bestimmt an den erhaltenen Auftrag halten zu müssen, und untersuchte daher einzig die ökonomische Beschaffenheit der verschiedenen von der Vollziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter: Sie wird euch also B. G. einzig über die mehrere oder mindere Verkaufswürdigkeit derselben ihr Gutachten vorlegen und euch anrathen, diejenigen zum Verkauf auszusetzen, deren Veräußerung der Nation weniger nachtheilig ist, als anderer. Neben diesem allgemeinen Gesichtspunkt unserer Untersuchungen beobachteten wir auch noch den Grundsatz,

euch B. G. keine Behälter und Magazine irgend einer Art zur Veräußerung vorzuschlagen, weil die wichtige Frage noch lange nicht entschieden ist, ob die Nation in der Beziehung der dem Staat zuständigen Gefälle und Auflagen, die Naturallieferung ausschließen wolle oder aber nicht — und es also bey dieser Unbestimmtheit unsers künftigen Finanzsystems höchst unklug wäre, Magazine, Scheunen, Keller und Trotten zu veräußern, wenn nicht besondere Localumstände eine solche Veräußerung erheischen.

Anderer Grundsätze glaubten wir bey der uns aufgetragenen vorläufigen Untersuchung dieses weitläufigen Gegenstandes nicht befolgen zu dürfen und müssen also bitten, wenn im gesetzgebenden Rath über die Zweckmäßigkeit des Güterverkaufs selbst, oder über die Grundsätze, die diese Veräußerung leiten sollen, andere Grundsätze vorhanden sind, erst diese zu bestimmen, ehe unsre Gutachten über die uns übergebenen Gütertabellen in Untersuchung genommen werden.

Gutachten über die im Canton Aargau vom Vollz. Rath zum Verkauf vorgeschlagenen Güter.

In Aarau. Der Landschreibereyngarten, für 600 Fr. geschätzt. Da die Landschreiberey nicht mehr vorhanden ist, und die Nation aus einem solch kleinen Grundstück nie einen wichtigen Nutzen ziehen kann, so hat die Veräußerung dieses Gartens keine besondern Nachtheile und wahrscheinlich wird die Versteigerungssumme die Schätzung der vortheilhaften Lage dieses Grundstücks wegen, beträchtlich übersteigen.

In Biberstein der Sennschachen zu Rohr zum Schloß Biberstein gehörig, für 13450 Fr. geschätzt. Der Jahresertrag dieses 116 Fucharten Landes haltigen Grundstücks, beträgt 517 1/2 Fr. Wohl möchte die Veräußerung des Schlosses Biberstein selbst zweckmäßiger seyn als die, der dazu gehörigen Höfe, und wir tragen nur darum auf Versteigerung dieses beträchtlichen und vieler Verbesserungen fähigen Hofes an, weil das darauf stehende Wohngebäude beträchtliche Baureparationen erheischt, welche die Nation nun nicht zu übernehmen im Stande ist.

In Biberstein der s. g. Löwenhof zum Schloß Biberstein gehörig, für 12615 Fr. geschätzt: sein Jahresertrag liefert 480 Fr., wovon aber wegen des Hofes zu lieferndem Holz, etwas abgeht: der Hauptinhalt dieses Guts besteht aus 28 3/4 Fucharten Wiesen, die mit etwas Weiden und 2 Gebäuden, ein zu

schönes, sicheres und abträgliches Capital sind, als daß wir dessen Veräußerung anrathen könnten.

In Wildenstein. Die Drittel Neben zu Thalheim, zu 4069 Fr. geschätzt und von 500 Fr. also mehr als 10 v. o/o Jahrsertrag. Wäre nicht Hoffnung, daß diese 7 $\frac{5}{8}$ Tucharten Neben in einer Versteigerung weit über die niedrige Schätzung derselben ertragen würden, so könnte ihre Veräußerung nicht angerathen werden; mit dieser Hoffnung aber kann ein Versuch mit der Versteigerung gemacht werden.

In Wildenstein. Das Wirthshaus zu Beltheim mit 1 Tuchart Garten und Bündt, zu 2650 Fr. und von 187 Fr. Abtrag. Der Hoffnung wegen, daß dieses Gut in der Versteigerung die niedere Schätzung merklich übersteige und weil Wirthshäuser eben keine schicklichen Nationaldomänen sind, rath die Commission zu Veräußerung dieses Guts.

In Zofingen. Die obere Reuti zum Stiftohof gehörig für 4500 Fr. geschätzt: diese 12 Tucharten haltende Wiese ist wegen zu grosser Entfernung vom eigentlichen Hof und wegen zu hoffendem höhern Verkaufpreis auf die Versteigerung zu bringen.

In Zofingen. Der Strengelbacher Acker, zu 900 Fr. angesetzt und 2 Tucharten haltend, ist in gleichem Fall wie obiges Grundstück und also auch zu versteigern.

In Aarburg, ein gemauerter Stock, nebst Garten und Waschhaus zu 5860 Fr. angesetzt, ist nur von 73 Fr. Abtrag, erfordert Reparationen und da bloße Wohngebäude der Nation selten ein vortheilhaftes Eigenthum sind, so wird die Veräußerung zweckmäßig seyn.

In Egglishwyl der f. g. Zürcherhof zu 28350 Fr. geschätzt, trägt nur 340 Fr. jährlich ab: er enthält 17 Tucharten Wiesen und 51 Tuch. Acker: da die stückweise Versteigerung einen höhern Erlös als die Schätzung verspricht und der Ertrag gering ist, so mag die Veräußerung statt haben.

In Ruppertschwyl, der Schachen zum Schloß Viberstein gehörig, zu 1500 Fr. geschätzt und von 90 Fr. Ertrag. Dieses Grundstück hält 10 Tuch. Wiesen und 3 Tuch. Acker nebst etwas Waldung. Wenn der Erlös die Schätzung merklich übersteigt, so mag die Veräußerung gut seyn und also die Versteigerung statt haben.

In Brugg die Landschreiberey Bündten $\frac{1}{2}$ Tuchart haltig zu 960 Fr. geschätzt und von 97 Fr. Ertrag: läßt einen weit stärkern mit dem Ertrag in Ver-

hältniß kommenden Erlös hoffen und mag also auf die Steigerung kommen.

In Königsfelden der Lindhof, zu 25704 Fr. geschätzt: hält 143 Tucharten Land, liefert aber wegen erlittenen Verheerungen des Kriegs keinen Ertrag. Vielleicht kann seine stückweise Veräußerung den wahren Werth erreichen und ist also die Versteigerung zu wagen.

In Königsfelden die Habsburgergüter zu 3075 Fr. geschätzt, ertragen 31 Fr.: enthalten 1 $\frac{1}{2}$ Tuch. Wiesen und 4 Tuch. Acker: des geringen Ertrags wegen mag die Versteigerung zweckmäßig seyn.

Auf diese Anzeigen hin trägt die Commission folgendes Decret vor:

Der gesetzgebende Rath

Auf den Antrag des Vollz. Rathes vom und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß dem Decret vom 10. Apr. zufolge für die Zahlung der den Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnißmäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen —

beschließt:

Im Canton Argau können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. April, 13. May und Okt. 1800 zufolge versteigert werden:

Im Distrikt Aarau. Der Landschreibereygarten zu Aarau. — Der Sennschachen zu Rohr zum Schloß Viberstein gehörig. — Die Drittel Neben zu Thalheim. — Das Wirthshaus sammt Krautgarten und Bündt zu Beltheim.

Im Distrikt Zofingen. Die obere Reute zum Stiftohof gehörig. — Der Strengelbacher Acker zum Stiftohof gehörig. — Der gemauerte Stock zu Aarburg, sammt Gärten und Waschhaus, unterhalb der Festung.

Im Distrikt Lenzburg. Der f. g. Zürcherhof zu Egglishwyl. — Der Schachen zu Ruppertschwyl zum Schloß Viberstein gehörig.

Im Distrikt Brugg. Die Landschreiberey-Bündten zu Brugg. — Der Lindhof zu Königsfelden. — Die Habsburger Güter.

(Die Forts. folgt.)

D r u c k e r.

Im St. 140, S. 608, Sp. 2, Zeile 11 statt als neuer Gesetzesvorschlag lies als Gesetz. — St. 144, S. 626 beim Distrikt Gräningen — Lieferungen an Lebensmitteln — ist statt 71,634 Fr. zu lesen 71,642.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 21 Okt. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 29 Vendemiäre IX.

Gesetzgebender Rath, 15. Okt.

(Fortsetzung.)

Gutachten über die im Canton Bern
vom Vollz. Rath zum Verkauf vor-
geschlagenen Güter.

Im Distrikt Büren.

Die Schloßdomaine zu Büren enthält eine Scheune
mit 17 Bucharten Land, ist zu 13000 Fr. geschätzt
und trägt den beträchtlichen Jahreszins von 661 Fr.
Da es zu hoffen ist, daß der Erlös dieses Guts seine
Schätzung merklich übersteige, so mag der Versuch
der Steigerung statt haben. Das Schloß selbst wird
nicht auf die Steigerung gebracht, weil es vielleicht
einst zu einem Zollbureau dienlich seyn dürfte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Helvetische Monatschrift, herausgege-
ben von Dr. Albr. Höpfner, in Ver-
bindung einer Gesellschaft helvetic-
scher und auswärtiger Gelehrten.
Viertes Heft. 1800. 8. Bern u. Win-
terthur b. Steiner. S. 192. (Mit dem
Titelblatt, Kupfer und Abonnentenverzeichnis für
den ersten mit diesem 4ten Heft geschlossenen Band.)

1) Ideen zur Nationalerziehung Helvetiens, von
Jth. Erste Fortsetzung: 2te Form, die Repre-
sentation. (S. 1—43.) — Es giebt nur einen
wahren Eintheilungsgrund aller Regierungen, den des
Rechts oder des Unrechts, durch denselben werden sie
entweder rechtmäßig (legitim) oder unrechtmäßig
(arbitrar). Jene hebt das Gesetz über den
Herrscher; es anerkennt im Bürger den Adel des Men-
schen und behandelt ihn als Selbstzweck: diese setzt die

Willkür über das Gesetz; vernichtet im Bürger den
Menschen und behandelt ihn bloß als Mittel. Der
Begriff einer rechtmäßigen Regierung ist mithin ein
praktischer Begriff, den die spekulirende Vernunft mit
ihren Theorien über Stellvertretung, über Monarchie,
Aristokratie, Demokratie niemals erschöpfen wird.
Gesetzt daß die Menschen so, wie man sich die Sache
insgemein im Systeme vorstellt, in Gesellschaft getreten
wären: so konnte ihnen die Form ihrer Vereinigung
sehr gleichgültig seyn, wofern sie nur gewiß waren
ihren Zweck nicht zu verfehlen. Ihr Zweck aber war
gewiß kein anderer als die im Naturstande so unsichern
Menschenrechte und Menschenbedürfnisse besser zu ver-
sichern und zu befriedigen; die äußern Formen haben
nur in so fern Interesse, als die Wahrscheinlichkeit
dieses Zweckes bey dieser größer, bey jener kleiner ist.
Aber eben um dieses letztern Unterschiedes willen, und
weil die Aufklärung des Zeitalters sich nicht mehr mit
der Frage begnügt: wie wird regiert? sondern auch
noch die andere berichtigt wissen will: woher und mit
welcher Befugniß regiert werde? so will sich ihr der
Vf. nähern und seine Prüfung des repräsentativen Sy-
stems vornehmen. — Ueberhaupt schon kann zur Voll-
endung der Legalität einer Regierung, die Frage nicht
ausgewichen werden: von wem muß dieselbe übertra-
gen seyn, wenn sie rechtmäßig seyn soll? Wer des
Nachdenkens fähig ist, wird bald in dem Dilemma
einverstanden seyn, daß das Recht zu regieren entwe-
der vom Volke selbst ausgegangen seyn oder sich wo
möglich, von einer noch höhern Autorität herschreiben
muß. Aus der Entwicklungsgeschichte der Vernunft
ergiebt sich die Erklärung, warum der Mensch natür-
lich und eher zur Annahme des 2ten Gliedes dieser
Disjunktion und dann erst späterhin zum erstern ge-
langen mußte. Alles was den Begriff von außeror-